



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12382 –

Frage Nummer 34 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund des Hochwassers Anfang Juni 2024 in Schwaben frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt und zur Verringerung von Hochwasserrisiken an kleinen und mittleren Gewässern seit dem Hochwasser 2024 in Schwaben umgesetzt oder begonnen worden sind, wie viele Ausnahmegenehmigungen für Bauvorhaben in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten seit dem Hochwasser 2024 in Schwaben erteilt bzw. abgelehnt worden sind (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Art des Vorhabens aufschlüsseln) und welche fachlichen oder rechtlichen Konsequenzen hat die Staatsregierung aus dem Hochwasser 2024 für die Genehmigung von Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten sowie für den Wasserrückhalt in der Fläche gezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den Wasserrückhalt in der Fläche wird durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) seit 2024 das Aktionsprogramm Schwammregionen umgesetzt.¹ Das Programm ist zunächst auf zehn Gemeindeverbände begrenzt. Drei dieser Verbände liegen im Regierungsbezirk Schwaben (ILE Auerbergland e. V., ILE Holzwinkel-Altenmünster, Region Genach-Hühnerbach). Eine Abstimmung mit dem StMELF war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Beim Wasserrückhalt am Gewässer werden insbesondere Kommunen bei den kleinen Gewässern durch den Freistaat im Rahmen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025) gefördert. Dabei werden Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern und Auen (Nr. 2.1.2 RZWas 2025) mit bis zu 90 Prozent gefördert. Für vier Vorhaben (mit Hochwasserrückhaltebecken bzw. natürlicher Rückhalt) wurden hierzu seit 2024 folgende Zuwendungsbescheide erteilt:

- Gew. III, Kulturgraben, HW-Schutz Griesbeckerzell, BA 01, HRB 2 mit Ab-
laufleitung, Stadt Aichach

¹ vgl. <https://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/landschaft/aktionsprogramm-schwammregionen/index.html>

- Gew. III, Schwarzbach, Hochwasserrückhaltebecken Unterroggenburger Wald, Gemeinde Wiesenbach
- Gew. III, ökologischer Ausbau des Mollenbachs, Gemeinde Villenbach (natürlicher Rückhalt)
- Gew. III, Grundbach, Hochwasserrückhaltebecken, Hochwasserschutz Oberbeuren, Stadt Kaufbeuren

Zur Anzahl der Ausnahmegenehmigungen für Bauvorhaben in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Gebieten seit dem Hochwasser 2024 in Schwaben liegen keine Daten vor. Die hierfür notwendige Abfrage aller zuständigen Rechtsbehörden war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Vorgaben für bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden in § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) getroffen. Dieser ist Teil der Bundesgesetzgebung. Das Bauen in Überschwemmungsgebieten ist nach Bundesrecht untersagt. In allen Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. In Überschwemmungsgebieten ist auch die Errichtung oder Erweiterung von Einzelbauvorhaben untersagt. Das Gesetz des Bundes lässt aber zu, dass unter engen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten gemacht werden. Hinter der Regelung des Bundes steht der Gedanke, dass ein striktes Bauverbot in Überschwemmungsgebieten im Widerspruch zu höherrangigem Verfassungsrecht stehen würde – insbesondere dem Grundrecht auf Eigentum und der kommunalen Selbstverwaltung. Zuständig für die jeweiligen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sind die Kreisverwaltungsbehörden. Die Kreisverwaltungsbehörden ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um insbesondere die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz bestehen (Art. 58 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Nach dem Hochwasserereignis 2024 wurden die Kreisverwaltungsbehörden im vergangenen Jahr in einem umweltministeriellen Schreiben nochmals im Hinblick auf die restriktiven Voraussetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Erteilung von wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten sensibilisiert.